



An den Grossen Rat

17.0752.01

WSU / P170752

Basel, 1. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2017

Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 – Neuregelung der Bestimmungen zur IWB-Konzessionsgebühr und Einführung datenschutzrechtlicher Grundlagen

Inhalt

1. Begehren	3
2. Neuregelung der Grundlage für die IWB-Konzessionsgebühr	3
2.1 Ausgangslage.....	3
2.2 Bundesgerichtsentscheid vom 17. März 2017	4
2.3 Auswirkungen.....	5
2.4 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen.....	5
2.4.1 Anpassung von § 30 Absatz 3 IWB-G.....	6
2.4.2 Anpassung von § 5 Absatz 1 IWB-G.....	6
2.5 Anhörung der Gemeinden Bettingen und Riehen.....	6
3. Neue Grundlage für den spartenübergreifenden Einsatz intelligenter Messeinrichtungen und der damit verbundenen Datenbearbeitung	7
3.1 Ausgangslage.....	7
3.1.1 Energiestrategie 2050 des Bundes und Strategie <i>smart</i> IWB 2020.....	7
3.1.2 Einsparungspotential von intelligenten Messeinrichtungen.....	8
3.1.3 Spartenübergreifender Einsatz von intelligenten Messeinrichtungen.....	8
3.2 Regelungsgegenstand des neuen § 35a IWB-G.....	9
3.3 Bundesregelung für intelligente Messeinrichtungen im Bereich Strom	11
4. Korrektur im Nachgang zur Teilrevision des IWB-Gesetzes vom 11. Januar 2017	12
5. Synopse	13
6. Finanzielle Auswirkungen.....	16
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	16
8. Anträge	17

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag unterbreiten wir Ihnen die Vorlage für zwei inhaltliche Anpassungen des IWB-Gesetzes vom 11. Februar 2009 (IWB-G)¹. Die erste betrifft die Regelungen zur Konzessionsgebühr, die dem Kanton von der IWB für die Nutzung der Allmend zu entrichten ist (IWB-Konzessionsgebühr), sowie zur Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben durch die IWB, die zweite die Aufnahme von Bestimmungen zum Einsatz von intelligenten Messsystemen (Smart-Meter) und zur damit verbundenen Datenbearbeitung.

Die Anpassung der Bestimmung zur Konzessionsgebühr ist notwendig aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom 17. März 2017, das die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung und Weiterverrechnung der IWB-Konzessionsgebühr als nicht ausreichend taxiert. Die Notwendigkeit einer neuen Regelung zum Einsatz von sog. Smart Metern ergibt sich namentlich aufgrund der Weiterentwicklung des Energieversorgungssystems beispielsweise im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der Empfehlung des kantonalen Datenschutzbeauftragten, die für die Datenbearbeitung mittels Smart Meter notwendigen Grundlagen auf Gesetzesstufe zu schaffen.

Im Zuge der vorgesehenen Gesetzesanpassung soll ausserdem ein Fehler bereinigt werden, zu dem es beim Beschluss des Grossen Rats zur Teilrevision des IWB-Gesetzes vom 11. Januar 2017 aufgrund einer fehlerhaften Erfassung der genehmigten und in der Folge publizierten Beschlussvorlage gekommen ist. Dies betrifft § 27 IWB-G, wo die Bestimmung, dass die Eignerstrategie des Regierungsrats für die IWB dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag an die IWB zur Kenntnis vorzulegen ist, fälschlicherweise in Absatz 3 statt Absatz 2 eingefügt worden ist.

2. Neuregelung der Grundlage für die IWB-Konzessionsgebühr

2.1 Ausgangslage

Mit ihrer Verselbständigung zum 1. Januar 2010 wurde den IWB das ausschliessliche Recht erteilt, für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung den öffentlichen Grund und Boden im ganzen Kanton Basel-Stadt zu nutzen. Dieses Allmendsondernutzungsrecht gründet in § 30 Absatz 1 IWB-G. In Absatz 3 von § 30 IWB-G wird zudem vorgesehen, dass die IWB für die ausschliessliche Nutzung der Allmend eine jährliche Konzessionsgebühr zu entrichten haben. Entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurde die Konzessionsgebühr vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Bettingen und Riehen in einer Verordnung festgelegt (Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr vom 21. Dezember 2010²). Dabei wurde gestützt auf den Ratschlag vom 17. September 2008 zum Gesetz über die Industriellen Werke Basel (P081344) die Höhe der Gebühr auf 11 Mio. Fr. festgelegt. Entsprechend § 4 Absatz 3 der Verordnung zur IWB-Konzessionsgebühr erhalten die Gemeinden Riehen und Bettingen einen fixen Anteil an der Gebühr in Höhe von 5% bzw. 0,5%. Der Rest fällt an den Kanton.

¹ SG 772.300

² SG 772.350

Dass der Konzessionsgebührenbetrag in Höhe von 11 Mio. Franken abstrakt festgelegt wurde, erscheint dabei auf den ersten Blick unüblich. Die Höhe von Kausalabgaben (im Falle dieser Konzessionsgebühr steht der Gebühr die Allmendnutzung durch die IWB gegenüber) soll sich i.d.R. am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip orientieren. Jedoch belässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung Raum für eine kostenunabhängige Ausgestaltung von Kausalabgaben, wo dann bei der Bemessung auf das Äquivalenzprinzip abzustellen ist. Dies ist nach dem Bundesgericht möglich, wenn dem Staat abgesehen von geringfügigem Verwaltungsaufwand für die Konzessionserteilung, keine weiteren Kosten entstehen. Gemäss dem Äquivalenzprinzip darf eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Bei der Bemessung der Gebühr darf auf den wirtschaftlichen Nutzen für den Konzessionsnehmer abgestellt werden. Dies wurde beim Erlass der Verordnung zur IWB-Konzessionsgebühr mit dem Eidgenössischen Preisüberwacher diskutiert, wobei festgehalten wurden, dass die IWB-Konzessionsgebühr der Prüfung am Massstab des Äquivalenzprinzips standhält bzw. gar eher tief ausfällt.

Gestützt auf die genannten Grundlagen haben die IWB die an den Kanton zu entrichtende Konzessionsgebühr seit 2010 ihren Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt.

Anfang des Jahres 2015 hat ein Kunde der IWB gegen die erhaltene Stromrechnung für das Jahr 2014 Einsprache erhoben und eine Reduktion der Rechnung verlangt in dem Umfang, als er anteilmässig belastet wurde an den Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und der öffentlichen Beleuchtung, an der Konzessionsforderung des Kantons Basel-Stadt gegenüber den IWB sowie am Jahresbeitrag der IWB an das Theater Basel. Die Einsprache wurde in der Folge von den IWB abgewiesen. Der Rekurs dagegen wurde mit Urteil vom 19. Oktober 2016 vom Appellationsgericht Basel-Stadt abgewiesen. Das Urteil wurde vom Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen.

2.2 Bundesgerichtsentscheid vom 17. März 2017

In seinem Entscheid vom 17. März 2017 (BGE 143 II 283) schützt das Bundesgericht das Urteil des Appellationsgerichts, soweit es die Rechtfertigung für die anteilige Belastung der Stromrechnung mit den Kosten für die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Uhren sowie dem Jahresbeitrag an das Theater Basel betrifft. Was die Ablieferung einer Konzessionsabgabe von den IWB an den Kanton wie auch die Umwälzung der Konzessionsabgabe auf die IWB-Kunden angeht, gelangt das Bundesgericht jedoch zur Auffassung, dass hierfür keine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben ist und dem Rekurs und dem Antrag auf anteilige Reduktion der Stromrechnung hätten stattgegeben werden müssen.

Das Bundesgericht stützt seinen Entscheid auf das abgaberechtliche Legalitätsprinzip (Art. 127 Abs. 1 BV), das verlangt, dass der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung in den Grundzügen im formellen Gesetz enthalten sein müssen. Das Bundesgericht moniert nun, dass § 30 IWB-G als formell-gesetzliche Grundlage für die Konzessionsgebühr, welche die IWB dem Kanton Basel-Stadt bezahlen, weder die Grundzüge der Bemessung noch die Höhe der Abgabe festlegt, sondern die diesbezügliche Kompetenz ohne jede inhaltliche Vorgabe an den Regierungsrat delegiert. Die regierungsrätliche Verordnung sei kein formelles Gesetz und könne damit nicht selbst die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage erfüllen.

Zusammengefasst kommt das Bundesgericht damit zum Schluss, dass § 30 Absatz 3 IWB-G keine ausreichende formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Konzessionsgebühr durch den Kanton Basel-Stadt darstellt.

2.3 Auswirkungen

Die IWB haben als Folge des Bundesgerichtsentscheids in einem ersten Schritt einen sofortigen Rechnungsstopp veranlasst. Allen Energie- und Wasserbezügerinnen und -bezügern im Kanton Basel-Stadt und in den mit Erdgas und teilweise auch mit Wasser versorgten Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn wurden vorläufig keine Rechnungen mehr für deren Bezug zuge stellt. In einem zweiten Schritt wurden die Rechnungen für Energie- und Wasserbezüge derart angepasst, dass die kantonale Konzessionsgebühr, dort wo sie bisher erhoben wurde, nicht mehr enthalten ist. Auf dieser Basis haben die IWB die Fakturierung ihrer Lieferungen wieder aufgenommen.

Die IWB können damit die Konzessionsgebühr nach § 30 IWB-G derzeit nicht mehr einziehen. Und deswegen ist auch die Abführung an den Kanton und die beiden Gemeinden nicht mehr möglich. Sobald die durch den Kanton neu zu schaffenden rechtlichen Grundlagen betreffend die Konzessionsgebühr in Kraft stehen, werden die IWB die kantonale Konzessionsgebühr ihren Kundinnen und Kunden wieder in Rechnung stellen und diese entsprechend wieder abliefern.

Das bundesgerichtliche Urteil wirkt ausschliesslich zwischen den Verfahrensparteien. Rechnungen der IWB haben Verfügungscharakter und treten in Rechtskraft, wenn sie nicht angefochten werden (vgl. § 37 Abs. 2 IWB-G). Das Bundesgericht selber hält in ständiger Praxis fest, dass auch materiell-rechtlich unrichtige Verfügungen zu schützen sind, soweit sie formell rechtskräftig sind. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in der Vergangenheit gestellten Rechnungen der IWB an schweren materiellen Mängeln leiden und deshalb als nichtig anzusehen wären. Klar ist ebenso, dass die Erhebung und Überwälzung der Konzessionsabgabe im Grundsatz zulässig ist, weil der öffentliche Grund und Boden von der IWB tatsächlich und mit Gewinnstreben beansprucht wird. Rechnungen, die vor dem Entscheid des Bundesgerichts ergangen sind und nicht angefochten wurden, sind somit rechtskräftig und auch hinsichtlich der Konzessionsgebühr nach wie vor gültig, weshalb Kundinnen und Kunden die anteilig bezahlte Konzessionsgebühr nicht gestützt auf das Bundesgerichtsurteil zurückfordern können. Diese Einschätzung wurde im Übrigen durch ein von Prof. Dr. Tobias Jaag, Zürich, erstelltes Rechtsgutachten überprüft und bestätigt.

Auf die Tatsache, dass aufgrund der Rechtslage Kunden und Kundinnen der IWB keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Konzessionsgebühren haben, wenn diese Gegenstand einer rechtskräftigen Rechnung sind, hat der Regierungsrat bereits in seiner Antwort vom 16. August 2017 zur Schriftlichen Anfrage von Heinrich Ueberwasser betreffend Bundesgerichtsurteil zu den Industriellen Werken Basel (IWB) und die Folgen (Schreiben Nr. 17.5173.02) hingewiesen.

2.4 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils besteht heute keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung der Konzessionsgebühr und deren Weiterbelastung an die Kundinnen und Kunden der IWB. Aus diesem Grund ist eine Revision von § 30 Absatz 3 IWB-G notwendig. Gleichzeitig soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit auch § 5 Absatz 1 IWB-G angepasst werden, der die Erbringung

von gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die IWB im Bereich der öffentlichen Beleuchtung, Uhren und Brunnen regelt.

2.4.1 Anpassung von § 30 Absatz 3 IWB-G

Neu wird die Konzessionsgebühr in der bisherigen Höhe von 11 Mio. Fr. auch direkt in § 30 Absatz 3 IWB-G festgehalten. Auch die Befugnis der IWB, die Konzessionsgebühr auf die Energie- und Wasserbezügerinnen und -bezüger abzuwälzen, wird neu im Gesetz verankert, wobei gleichzeitig die Grundzüge der Verteilung auf die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer geregelt werden. Danach ist bei der Weiterbelastung der Nutzung der Allmend durch die verschiedenen Versorgungsnetze (Gas, Strom, Wasser und Fernwärme) und dem individuellen Verbrauch Rechnung zu tragen. Die Einzelheiten sind auf Verordnungsebene zu regeln. Ferner wird mit dem letzten Satz des neugefassten Absatzes 3 der Umgang mit allfälligen Über- oder Unterdeckungen geklärt.

Mit der Neufassung von Absatz 3 werden die bundesrechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung erfüllt und es wird darüber hinaus Transparenz hinsichtlich der Weiterbelastung der Konzessionsgebühr geschaffen. Nachdem die Höhe der Konzessionsgebühr nunmehr im Gesetz selber verankert wird, ist der letzte Satz von Absatz 3 dahingehend anzupassen, als nicht die Festlegung, sondern die Verteilung der Konzessionsgebühr vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Bettingen und Riehen auf Verordnungsebene geregelt wird.

Wie bereits erwähnt belasten die IWB im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil den Kundinnen und Kunden keine kantonalen Konzessionsgebühren mehr und bezahlen dementsprechend auch dem Kanton derzeit keine Konzessionsgebühr. Für die neue Regelung soll bewusst auf eine Rückwirkung verzichtet werden, das heisst, die IWB werden erst mit Inkrafttreten der neuen Regelung wieder konzessionsgebührenpflichtig und werden erst ab diesem Zeitpunkt die entsprechende Gebühr den Kundinnen und Kunden wieder weiterverrechnen. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Übergangsrechtlichen Regelung.

2.4.2 Anpassung von § 5 Absatz 1 IWB-G

Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesgericht waren auch die von den IWB erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung, Uhren und Brunnen. Diese werden nach § 5 Absatz 1 IWB-G durch einen Zuschlag zu den Netzgebühren finanziert. Zwar hat das Bundesgericht den Rekurs gegen die Stromrechnung der IWB in diesem Punkt nicht geschützt und es besteht anders als bei § 30 Absatz 3 IWB-G daher keine rechtliche Notwendigkeit, die geltende Regelung anzupassen. Es erscheint jedoch im Sinn der Transparenz und Rechtssicherheit richtig, wenn die Weiterbelastung der Kosten, die den IWB durch die Sicherstellung des Betriebs der öffentlichen Beleuchtung, öffentlichen Uhren und öffentlichen Brunnen entstehen, auf die Leistungsbezügerinnen und -bezüger im Gesetzestext verdeutlicht und gleichzeitig auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage (Kostendeckungsprinzip) präzisiert wird. Materiell bleibt die Bestimmung jedoch unverändert.

2.5 Anhörung der Gemeinden Bettingen und Riehen

Die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen, die an den Einnahmen aus der IWB-Konzessionsgebühr beteiligt sind, sind vom Regierungsrat bereits Anfang Mai 2017 über die Auswirkungen des Urteils des Bundesgerichts informiert worden. In der Folge wurden die Gemeinden dann eingeladen, zur geplanten Anpassung von § 30 Abs. 3 IWB-G Stellung zu nehmen. Beide Gemeinden ha-

ben mitgeteilt, dass sie mit der vorgesehenen Änderung einverstanden sind und sie insbesondere auch unterstützen, dass der heute geltende Schlüssel zur Verteilung der Einnahmen aus der Konzessionsgebühr beibehalten wird.

3. Neue Grundlage für den spartenübergreifenden Einsatz intelligenter Messeinrichtungen und der damit verbundenen Datenbearbeitung

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Energiestrategie 2050 des Bundes und Strategie *smart* IWB 2020

Am 21. Mai 2017 hiess das Stimmvolk das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 gut. Die Energiestrategie 2050 verfolgt unter anderem die Ziele, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Dazu sieht der Bundesgesetzgeber beispielsweise vor, die heutigen mechanischen Stromzähler durch intelligente Messgeräte (Smart Meter) zu ersetzen und das bestehende Einspeisevergütungssystem für Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in geänderter Form weiterzuführen.

Die Entwicklung hin zu dezentraler Energieerzeugung beispielsweise durch Photovoltaik- oder Biomasseanlagen wird demnach weiter voranschreiten. Die IWB als verantwortliche Netzbetreiberin muss diese dezentralen Anlagen ins Strom- oder Gasnetz integrieren und die Netzstabilität sicherstellen. Künftig werden auch integrierte Versorgungslösungen weiter an Bedeutung gewinnen, bei welchen die Sparten Strom, Fernwärme und Gas miteinander verknüpft werden (Netzkonvergenz). Zum Beispiel ermöglichen Warmwasserspeicher eine Glättung der Energienachfrage, indem elektrische Energie in Wärme umgewandelt und damit speicherbar gemacht wird. Oder es wird mit Strom über mehrere Prozessschritte Gas erzeugt, das bedarfsgerecht verwendet oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Strom zurückverwandelt werden kann. Neue Energiedienstleistungen etwa für Energieeinsparungen und -optimierungen im Gebäudebereich oder für sog. Strom-Eigenverbrauchsgemeinschaften werden verstärkt auf den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Kunden aufbauen. Für alle derartigen Lösungen müssen Daten zwischen Versorger und Endkunde ausgetauscht werden können.

Die neue zunehmend dezentrale Energiewelt, auf welche die Energiestrategie 2050 zielt, basiert somit sehr wesentlich auf der Erhebung und Verarbeitung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten. Das im Zug der Energiestrategie geänderte Stromversorgungsgesetz ermächtigt den Bundesrat folgerichtig, Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme zu machen. Die Ermächtigung beschränkt sich jedoch auf den Elektrizitätsbereich.

Die IWB verfolgen mit ihrer Strategie *smart* IWB 2020 im Einklang mit der Energiestrategie 2050 die übergeordnete Zielsetzung, sich hin zu einer smarten, integrierten Energiedienstleisterin zu entwickeln. Dank der Nutzung neuer Möglichkeiten im Bereich Datenmanagement soll die Konkurrenzfähigkeit in der zentralen Versorgung mit Energie sichergestellt werden. Parallel dazu sollen neue Kompetenzen aufgebaut werden, die den Anforderungen einer dezentralen Versorgungswelt entsprechen. Die IWB möchten zentrale und dezentrale Versorgung in integrierten Geschäftsmodellen zusammenführen und ihre Vorteile im Bereich der Energieproduktion auf Basis von erneuerbaren Energien für eine sichere und günstige Befriedigung von Kundenbedürfnissen zur Geltung zu bringen. Um dieses erreichen zu können und zielgerichtet Tätigkeiten im Sinn der Energiestrategie 2050 des Bundes entfalten zu können, ist für die IWB der spartenübergreifende Einsatz von intelli-

genten Messeinrichtungen als Voraussetzung für die kundengerechte Steuerung, Planung und Bewirtschaftung der Angebote unerlässlich.

3.1.2 Einsparungspotential von intelligenten Messeinrichtungen

Der Einsatz von intelligenten Messeinrichtungen kann auch zu Kosten- und Ressourceneinsparungen beitragen. Erwähnenswert sind namentlich folgende Aspekte:

- **Fernauslesung und Abrechnung:** Ein Zugriff auf Zählerdaten ermöglicht die automatisierte Fernauslesung zu Abrechnungszwecken, wodurch einerseits die Kosten der manuellen Ableseung eingespart werden können und andererseits weitere Prozessschritte im Abrechnungswesen vereinfacht werden können.
- **Optimierung Infrastruktur:** Detaillierte Kenntnisse der Netze bis auf Kundenebene durch die Auswertung von Verbrauchs- und Netzzustandsdaten von intelligenten Zählern erlauben eine präzisere Netzberechnung und effizientere Netzplanung und damit tiefere Kosten für Bau und Instandhaltung der Infrastruktur. Zudem können Schwachstellen einfacher erkannt und lokalisiert werden.
- **Optimierung Netzbetrieb:** Der Netzbetrieb lässt sich durch aktuelle Zustandsdaten an den Kundenanschlusspunkten verbessern, da die garantierten Spezifikationen wie Spannung oder Wasserdruck tatsächlich gemessen werden können. Bisher müssen diese Werte im Vergleich zu den Kundenanforderungen tendenziell überdimensioniert werden, um die Einhaltung zu gewährleisten.
- **Wartung und Instandhaltung, Verringerung der Netzverluste:** Alterung und Fehlerentstehung der Netze hängen direkt mit dem Nutzungsverlauf zusammen. Aus der Historie von Betriebsdaten lassen sich somit Fehlerwahrscheinlichkeiten und notwendige Massnahmen ableiten, was eine optimierte Wartung und Instandhaltung ermöglicht. Zudem können mit der Kenntnis der Lastflüsse Lecks schneller detektiert und Netzverluste verringert werden.
- **Optimierung des Verbraucherverhaltens:** Wer sein Verbrauchsverhalten kennt, kann gezielt auf Energie- und Wassereinsparungen hinwirken.

3.1.3 Spartenübergreifender Einsatz von intelligenten Messeinrichtungen

Im Elektrizitätsverteilnetz der IWB ist heute fast die Hälfte³ aller Endverbraucher mit Smart Metern ausgestattet. Basel-Stadt nimmt damit schweizweit eine Vorreiterrolle ein.

Mit den intelligenten Stromzählern werden abrechnungsrelevante Verbrauchsdaten und Lastgangdaten (15min Lastverläufe) erhoben. Die Erhebung der abrechnungsrelevanten Daten erfolgt personalisiert (zum Zweck der individuellen Rechnungsstellung) und die Erfassung der Lastgangdaten pseudonymisiert (zum Zweck einer allfälligen, vom Kunden bzw. von der Kundin gewünschten Verbrauchsanalyse). Die pseudonymisierten Lastgangdaten werden von den IWB aggregiert und in dieser anonymisierten Form zum Zweck der Netzbewertung analysiert.

Basis für die heutige Datenbearbeitung ist § 38a der IWB-Ausführungsbestimmungen im Elektrizitätsbereich⁴. Die Regelung wurde im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Vorabkontrollverfah-

³ Von etwa 130 000 Stromzählern im Netz der IWB sind heute (Stand 5/2017) knapp 60 000 Smart Meter.

rens⁵ erarbeitet und vom IWB-Verwaltungsrat gestützt auf die Rechtsetzungsdelegation im IWB-Gesetz⁶ erlassen. Sie ist seit September 2013 in Kraft und wird als Rechtsgrundlage⁷ für die Datenerhebung mit intelligenten Stromzählern vom Datenschutzbeauftragten Basel-Stadt anerkannt.

Für den Einsatz von Smart Metern in den anderen Sparten (Erdgas, Fernwärme und Wasser) greift die bestehende Rechtsgrundlage nicht. Auch ist eine Anpassung der weiteren IWB-Ausführungsbestimmungen für den spartenübergreifenden Einsatz von Smart Metern nicht genügend. Die durch Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserzähler sowie durch dezentrale Steuerungs- und Produktionsanlagen erfassten Datenströme sind Personendaten. Sie können in ihrer Gesamtheit allenfalls sogar als „besondere Personendaten“ angesehen werden.⁸ Für die Erhebung besonderer Personendaten durch öffentliche Organe verlangt das Informations- und Datenschutzgesetz von Basel-Stadt (IDG) die Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz.⁹

Mit dem vorgeschlagenen neuen § 35a IWB-G soll die formell-gesetzliche Grundlage im Sinne von § 9 IDG geschaffen werden,¹⁰ die es IWB erlaubt, nicht nur im Strombereich, sondern spartenübergreifend Smart Meter einzusetzen und Smart Meter-Daten zu bearbeiten. Dies bringt den IWB und ihren Kundinnen und Kunden ein erhebliches finanzielles Einsparpotential und ermöglicht integrierte Versorgungslösungen und die Verknüpfung der verschiedenen Sparten. Damit wird die Energieeffizienz gefördert und die Entwicklung der IWB von einer zentralen zu einer smarten integrierten Energiedienstleisterin (dazu oben Ziffer 3.1.1 und 3.1.2) unterstützt.

§ 35a IWB-G wurde dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Vorabkontrollverfahrens¹¹ vorgelegt und in der vorliegenden Form gutgeheissen.

3.2 Regelungsgegenstand des neuen § 35a IWB-G

Absatz 1 bildet den Kern der neuen Datenbearbeitungsnorm. Er berechtigt die IWB als Verteilnetzbetreiberin und öffentliches Organ¹² zur Bearbeitung von Personendaten (Verbrauchs- oder Produktionsdaten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen¹³) mit Hilfe von intelligenten, fernauslesbaren Messeinrichtungen (Smart Metern). Dabei erfasst der Begriff des Bearbeitens¹⁴ neben der Beschaffung (Datenerfassung und Fernauslesung) insbesondere auch das Aufbewahren (Speichern) und Verwenden (Auswerten) dieser Daten durch

⁴ Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 28. November 2011 (SG 772.400).

⁵ Vgl. § 13 IDG i.V.m. §§ 2 ff. IDV.

⁶ Vgl. § 10 Abs. 2 lit. h IWB-G.

⁷ § 9 Abs. 1 lit. a IDG.

⁸ § 3 Abs. 4 lit. b IDG.

⁹ Vgl. *Rudin*, in: *Rudin/Baeriswyl* (Hrsg.), *Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt* (IDG), Zürich/Basel/Genf 2014, § 9 N 20.

¹⁰ Eine vergleichbare Bestimmung kennt beispielsweise auch der Kanton Zug, vgl. § 4a des Energiegesetzes des Kantons Zug vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1), in Kraft seit 13.6.2015.

¹¹ Vgl. § 13 IDG i.V.m. § 2 Abs. 1 IDV.

¹² § 3 Abs. 1 IDG.

¹³ § 3 Abs. 3 IDG.

¹⁴ § 3 Abs. 5 IDG.

die IWB. In allen Fällen darf die Datenbearbeitung durch die IWB aber nur zur Erreichung der in Absatz 1 lit. a-f abschliessend genannten Zwecke erfolgen (Zweckbindungsgrundsatz¹⁵).

Absatz 1 lit. a nennt als Datenbearbeitungszweck die Lieferung von Energie und Wasser. Die IWB liefern ihren Kunden Energie (Strom, Gas, Fernwärme) und Trinkwasser. Die Lieferung erfolgt entweder aufgrund eines öffentlichen Auftrags (so insbesondere die Stromlieferung in der Grundversorgung sowie die Fernwärme- und Trinkwasserlieferung)¹⁶ oder im freien Markt (so die Stromlieferung an liberalisierte Kundinnen und Kunden). In beiden Fällen kann für die ordnungsmässige Abwicklung der Lieferung die Bearbeitung von Personendaten erforderlich sein, etwa für die Erstellung individueller Verbrauchsprognosen, für Leistungsprognosen, optimierte Energiebeschaffung und das Portfoliomanagement. Eine Datenbearbeitung ist aber auch für die Feststellung (Messung) des Energie- und Wasserverbrauchs, der Energieproduktion (beispielsweise von Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerken) und der Einspeisemenge sowie für deren Abrechnung bzw. Vergütung erforderlich. Diese Datenbearbeitungszwecke werden in Absatz 1 lit. b und c genannt.

Absatz 1 lit. d nimmt Bezug auf den gesetzlichen Auftrag der IWB als Verteilnetzbetreiberin¹⁷ und ermächtigt sie zur Datenbearbeitung zwecks Ermittlung des Netzzustandes (Netzbewertung). Die Erhebung und Auswertung von Netzzustandsdaten ist für die Bereitstellung eines sicheren, effizienten und leistungsfähigen Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wassernetzes unerlässlich. Das zunehmend dezentrale Stromversorgungssystem verlangt sichere und zuverlässige Steuerungsmassnahmen, eine Kommunikation im intelligenten Energienetz, die nur durch entsprechende Datenbearbeitungen möglich ist. Für diesen Zweck wird in vielen Fällen die Bearbeitung anonymisierter Daten ausreichend sein. Die Erforderlichkeit der Bearbeitung von individuellen Verbrauchs- und Produktionsdaten ist aber, bspw. zum Auffinden von Störungen oder Leckagen, nicht auszuschliessen.

Absatz 1 lit. e berechtigt die IWB, die individuellen Smart Meter-Daten zur Aufdeckung und Vermeidung von Leistungserschleichungen (Missbräuchen) zu bearbeiten, etwa zur Vermeidung von unberechtigtem Energie- oder Wasserbezug oder unberechtigtem Bezug von Einspeisevergütungen.

Erlaubt wird schliesslich in Absatz 1 lit. f die Bearbeitung von Personendaten zur Entwicklung und Bereitstellung von Energiedienstleistungen. Die Erbringung von Energiedienstleistungen erlangt zunehmend an Bedeutung, um die Ziele der Energiestrategie 2050 erfolgreich umzusetzen und die Wettbewerbsfähigkeit der IWB im liberalisierten Markt sicherzustellen (dazu oben Ziffer 3.1). Der Begriff der Energiedienstleistung ist dementsprechend umfassend und zukunftsorientiert zu verstehen. Erfasst werden insbesondere auch ganzheitliche (integrierte) Energiekonzepte und Versorgungslösungen. Soweit für die Entwicklung und Bereitstellung (Angebot und Vermarktung) von Energiedienstleistungen die Bearbeitung von Personendaten erforderlich wird, soll den IWB die Datenbearbeitung gestattet sein.

Absatz 2 beinhaltet einen Regelungsauftrag an den IWB-Verwaltungsrat. Dieser hat in den IWB-Ausführungsbestimmungen die weiteren Details für die Bearbeitung der Smart Meter-Daten durch die IWB zu regeln. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datenbearbeitung können je nach Medium (Strom, Gas, Fernwärme oder Wasser) und je nach Bearbeitungszweck (Abs. 1 lit. a-

¹⁵ § 12 IDG.

¹⁶ § 23 Abs. 1 lit. c und d IWB-G.

¹⁷ § 4 IWB-G.

f) variieren. In Anlehnung an die bestehende Regelung in § 38a der IWB-Ausführungsbestimmungen im Elektrizitätsbereich soll daher für jede einzelne Sparte in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen¹⁸ eine zusätzliche, den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Regelung getroffen werden. Zu regeln sind insbesondere die Periodizität der Datenerhebung (Messintervalle), die Erhebungsart (personalisiert, pseudonymisiert, anonymisiert) und die Aufbewahrungsdauer der Daten sowie allfällige Zustimmungserfordernisse der betroffenen Person. Die Regelungen sind vor Erlass im Rahmen einer Vorabkontrolle dem Datenschutzbeauftragten Basel-Stadt vorzulegen¹⁹ und von diesem genehmigen zu lassen.

Absatz 3 stellt klar, dass die IWB – abweichend von Absatz 1 und 2 – über die Schnittstellen am Smart Meter Personendaten auch (nur) mit Einwilligung der betroffenen Kundinnen und Kunden bearbeiten können. Die Verbrauchs- und Produktionsmengenmessung über Schnittstellen ist keine hoheitliche Tätigkeit. Solche Messungen können auch von einem privaten Dienstleister, gegebenenfalls sogar vom Kunden bzw. von der Kundin selbst vorgenommen werden. Bei einer Datenerhebung über Schnittstellen gelten die IWB damit nicht als öffentliches Organ, sondern als private Person. Das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) findet keine Anwendung. Es gelten das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) und die dortigen Regelungen für die Datenbearbeitung durch private Personen.²⁰ Private Datenbearbeitungen können durch die Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt sein.²¹ Dies hält Absatz 3 fest und verlangt, dass die Einwilligung ausdrücklich und nach angemessener Information über den Zweck der Datenbearbeitung freiwillig zu erfolgen hat. Er verlangt zudem, dass die IWB die über Schnittstellen erhobenen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten (extern wie intern) zu schützen haben (Datensicherheit). Absatz 3 ist daher ein Verweis auf die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes. Er soll zur Klarstellung und aus Transparenzgründen in das IWB-Gesetz aufgenommen werden.

3.3 Bundesregelung für intelligente Messeinrichtungen im Bereich Strom

Per 1. Januar 2018 soll im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 auf Bundesebene eine Regelung zum Smart Metering im Strombereich umgesetzt werden.²² In diesem Zusammenhang ist in Artikel 8d E-StromVV²³ auch eine Regelung zum Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen vorgesehen. Tritt die Regelung in Kraft, wird sich der Anwendungsbereich von § 35^{bis} IWB-G primär auf intelligente Gas-, Fernwärme- und Trinkwasserzähler beschränken.

¹⁸ Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas vom 28. November 2011 (SG 772.500), Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Fernwärme vom 28. November 2011 (SG 772.600) und Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser vom 28. November 2011 (SG 772.800.)

¹⁹ Vgl. § 13 IDG i.V.m. § 2 Abs. 1 IDV.

²⁰ Art. 12 ff. DSG.

²¹ Art. 13 Abs. 1 DSG.

²² https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2833/1_Bericht-StromVV_de.pdf, S. 2 ff.

²³ Abrufbar unter https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2833/1_StromVV_de.pdf.

4. Korrektur im Nachgang zur Teilrevision des IWB-Gesetzes vom 11. Januar 2017

Im Nachgang zur Publikation der vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beschlossenen Teilrevision des IWB-G vom 11. Januar 2017 wurde vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt festgestellt, dass der Beschlussantrag der GPK im Gegensatz zu Bericht und Synopse der GPK einen Formfehler beinhalten.

Die von der GPK mit Bericht an den Grossen Rat vom 12. Dezember 2016 beantragte und vom Grossen Rat in der Folge mit grosser Mehrheit beschlossene Ergänzung, wonach die Eignerstrategie für die IWB dem Grossen Rat zusammen mit der Leistungsvereinbarung zur Kenntnis gebracht wird, ist im Beschlussantrag fälschlicherweise in § 27 Absatz 3 anstatt § 27 Absatz 2 eingefügt worden und nach dem Beschluss des Grossen Rates so publiziert worden. Dadurch besteht die Gefahr von Missverständnissen. Daher soll im Rahmen der mit diesem Ratschlag vorgelegten neuerlichen Revision des IWB-G der aufgetretenen Formfehler korrigiert werden.

Die mit der Revision intendierte (sowie im Bericht der GPK und Synopse ausgeführte) Fassung von § 27 Absätze 2 und 3 lautete:

² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum. **Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.**

³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

Die aufgrund des Fehlers in der Beschlussvorlage publizierte Fassung von § 27 Absätze 2 und 3 lautet:

² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum. **Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.**

Die GPK wurde über den Sachverhalt informiert. Im Einvernehmen mit der Kommission wird beantragt, § 27 Absätze 2 und 3 konform zur intendierten Absicht der GPK und des Grossen Rates zu ändern.

5. Synopse

Die vorgesehenen Änderungen des IWB-Gesetzes sind in der nachstehenden Tabelle nochmals synoptisch und in der Nummerierungs-Reihenfolge des Gesetzes dargestellt.

IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Neu
<i>Abschnitt VII. 2. Zweck und Aufgaben der IWB</i>	
<i>c) Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben</i>	
§ 5. Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher und können diese als Zuschlag zur Netzegebühr finanzieren. Sie berücksichtigen dabei die Erfordernisse des Umweltschutzes. § 5 Abs. 2 bis 6	Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips können die IWB ihre Leistungen für die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Uhren als Zuschlag zum Stromnetznutzungsentgelt bei den Strombezügerinnen und -bezügern und ihre Leistungen für die öffentlichen Brunnen als Zuschlag bei den Wasserbezügerinnen und -bezügern geltend machen. UNVERÄNDERT
<i>Abschnitt VI. 1. Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen</i>	
§ 27. ² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum. ³ Die Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum. Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.	² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum. Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht. ³ Die Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum. Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.

IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Neu
<i>Abschnitt VI. 4. Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern</i>	
§ 30. Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen. Für die Nahwärmeversorgung kann der Regierungsrat zusätzliche Konzessionen erteilen. Dabei ist die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.	UNVERÄNDERT
² Die Gemeinden Riehen und Bettingen sind von den IWB anzuhören, wenn ihre Allmend von den IWB in Anspruch genommen werden soll. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können zudem ihre Allmend für die Brunn- und Notwasserversorgung und die Versorgung mit Fernwärme nutzen und entsprechende Konzessionen erteilen.	UNVERÄNDERT
³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr. Die Konzessionsgebühr wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Bettingen und Riehen in einer Verordnung festgelegt.	³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr von 11 Millionen Franken. Die IWB sind berechtigt, diese Gebühr auf ihre Energie- und Wasserbezügerinnen und -bezüger abzuwälzen. Hierbei ist der Nutzung der Allmend durch die verschiedenen Netze (Gas, Strom nach Netzebene, Wasser und Fernwärme) und dem individuellen Verbrauch der jeweiligen Energie- bzw. Wasserbezügerinnen und -bezüger Rechnung zu tragen. Allfällige Über- oder Unterdeckungen der Konzessionsgebühreneinnahmen werden den Energie- bzw. Wasserbezügerinnen und -bezügerinnen in den Folgeperioden gutgeschrieben oder belastet. Die Verteilung der Konzessionsgebühr zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden festgelegt.
⁴ Die von den IWB erstellten Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung bleiben im Eigentum der IWB.	UNVERÄNDERT
⁵ Für die Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern gilt das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Dezember 1983.	UNVERÄNDERT

IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Neu
<i>Abschnitt VII. 3. Videoüberwachung und Einsatz von intelligenten, fernauslesbaren Messeinrichtungen</i>	
	§ 35a Die IWB sind berechtigt, mit Hilfe intelligenter, fernauslesbarer Messeinrichtungen (Smart Meter) Personendaten zu bearbeiten, soweit dies erforderlich ist für a) die Lieferung von Energie und Wasser (insbesondere für die Erstellung von Verbrauchsprognosen, Bilanzgruppenmeldungen, Leistungsnominationen, die Energiebeschaffung und das Portfoliomanagement); b) die Messung des Energie- und Wasserverbrauchs, der Energieproduktion und der Einspeisemenge; c) die Abrechnung des Energie- und Wasserverbrauchs und die Vergütung von Einspeisemengen; d) die Ermittlung des Netzzustandes und die Sicherstellung sicherer, effizienter und leistungstarker Netze; e) das Auffinden und Unterbinden von Leistungerschleichungen; f) die Entwicklung und Bereitstellung von Energiedienstleistungen. ² Die Einzelheiten der Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 sind in den vom Verwaltungsrat nach § 10 Abs. 2 lit. h zu erlassenden Ausführungsbestimmungen für jedes Medium (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) separat zu regeln. ³ Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die IWB berechtigt, über die Schnittstellen am Smart Meter Personendaten zu bearbeiten, wenn und soweit die Datenbearbeitung von der Kundin oder vom Kunden in Auftrag gegeben wird und durch deren beziehungsweise dessen Einwilligung gedeckt ist. Die Einwilligung hat ausdrücklich und nach angemessener Information über den Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung freiwillig zu erfolgen. Die IWB haben ausserdem sicherzustellen, dass die erhobenen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung von § 30 Absatz 3 IWB-G gewährleistet, dass die bei der Verselbstständigung vorgesehene Konzessionsabgabe in Höhe von 11 Mio. Franken weiterhin von den IWB erhoben und an den Kanton abgeführt werden kann. Diesbezüglich wird keine finanzielle Veränderung bewirkt. Wie bereits vorne ausgeführt, können die IWB die Konzessionsgebühr allerdings erst dann wieder bei den Kundinnen und Kunden einziehen, wenn die neue Rechtsgrundlage Rechtskraft erlangt hat. Sofern der Grosse Rat der vorgelegten Gesetzesänderung bis Ende des Jahres 2017 zustimmt und die Referendumsfrist unbenutzt abläuft, wäre dies auf 1. Februar 2018 möglich. Die Konzessionsgebühr könnte dann für das Jahr 2018 wieder in fast voller Höhe erhoben werden. Für das Jahr 2017 wird hingegen die IWB-Konzessionsgebühr nur zu einem geringen Teil abgeliefert werden können, nämlich nur für die Periode bis zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils und nur soweit die Rechnungsstellung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Eine rückwirkende Gesetzesanpassung ist ausgeschlossen.

Die übrigen vorgesehenen Anpassungen des IWB-Gesetzes (§ 5 Ab. 1; neuer § 35a) haben für den Kanton keine finanziellen Konsequenzen.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz; SG 610.100) geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderung im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung ergibt, dass sich für die Unternehmen wie auch für sonstige Kundinnen und Kunden der IWB mit der vorgesehenen Anpassung von § 30 Absatz 3 des IWB-Gesetzes materiell nichts verändert, da die IWB-Konzessionsgebühr in gleicher Höhe bestehen bleiben soll, wie dies entsprechend dem politischen Willen des Gesetzgebers bei der Verselbstständigung der IWB beschlossen wurde und seither umgesetzt wird. Es ist keine neue finanzielle Belastung der Kunden der IWB inkl. der Unternehmen vorgesehen, zumal auch für die Zeit, in der die IWB-Konzessionsgebühr nicht erhoben werden konnte, keine rückwirkende Erhebung der Gebühr stattfinden wird. In der Umsetzung der neuen Bestimmungen auf Verordnungsstufe und in den IWB-Tarifen ist es aber möglich, dass es gegenüber der heutigen Situation zu Änderungen in der Verteilung der Konzessionsgebühr auf die einzelnen Sparten und Kundengruppen kommt.

Die Regulierungsfolgenabschätzung ergibt weiter, dass sich aus der vorgesehenen Einführung des neuen § 35a IWB-G keine Betroffenheit bei Unternehmen ergibt. Die neuen Bestimmungen dienen dem Datenschutz und der Wahrung der Interessen und Persönlichkeitssphären der IWB-Kundinnen und -Kunden. Es resultieren keine regulativen Auflagen oder Zusatzkosten bei Unternehmen.

8. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den beiliegenden Grossratsbeschluss zu einer Änderung des IWB-Gesetzes vom 11. Februar 2009 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Regulierungsfolgenabschätzung



P

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 - Neuregelung der Bestimmungen zur IWB-Konzessionsgebühr und Einführung datenschutzrechtlicher Grundlagen

Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 19. September 2017 gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Stellungnahme	-
Vorbehalte	ohne Vorbehalt
Datum	3. Oktober 2017 / AS

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. xx.xxxx.xx vom xx. xxxxt 201x sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. xx.xxxx.xx vom xx. xxxx 201x,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009¹⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 (geändert)

¹ Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips können die IWB ihre Leistungen für die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Uhren als Zuschlag zum Stromnetznutzungsentgelt bei den Strombezügerinnen und -bezügern und ihre Leistungen für die öffentlichen Brunnen als Zuschlag bei den Wasserbezügerinnen und -bezügern geltend machen.

§ 27. Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum. Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.

³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

§ 30. Abs. 3 (geändert)

³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr von 11 Millionen Franken. Die IWB sind berechtigt, diese Gebühr auf ihre Energie- und Wasserbezügerinnen und -bezüger abzuwälzen. Hierbei ist der Nutzung der Allmend durch die verschiedenen Netze (Gas, Strom nach Netzebene, Wasser und Fernwärme) und dem individuellen Verbrauch der jeweiligen Energie- bzw. Wasserbezügerinnen und -bezüger Rechnung zu tragen. Allfällige Über- oder Unterdeckungen der Konzessionsgebühreneinnahmen werden den Energie- und Wasserbezügerinnen und -bezügern in den Folgeperioden gutgeschrieben oder belastet. Die Verteilung der Konzessionsgebühr zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden festgelegt.

§ 35a. (neu)

¹ Die IWB sind berechtigt, mit Hilfe intelligenter, fernauslesbarer Messeinrichtungen (Smart Meter) Personendaten zu bearbeiten, soweit dies erforderlich ist für

- a) die Lieferung von Energie und Wasser (insbesondere für die Erstellung von Verbrauchsprognosen, Bilanzgruppenmeldungen, Leistungsnominationen, die Energiebeschaffung und das Portfoliomanagement);
- b) die Messung des Energie- und Wasserverbrauchs, der Energieproduktion und der Einspeisemenge;
- c) die Abrechnung des Energie- und Wasserverbrauchs und die Vergütung von Einspeisemengen;
- d) die Ermittlung des Netzzustandes und die Sicherstellung sicherer, effizienter und leistungsstarker Netze;
- e) das Auffinden und Unterbinden von Leistungserschleichungen;
- f) die Entwicklung und Bereitstellung von Energiedienstleistungen.

² Die Einzelheiten der Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 sind in den vom Verwaltungsrat nach § 10 Abs. 2 lit. h zu erlassenden Ausführungsbestimmungen für jedes Medium (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) separat zu regeln.

¹⁾ SG [772.300](#)

³ Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die IWB berechtigt, über die Schnittstellen am Smart Meter Personendaten zu bearbeiten, wenn und soweit die Datenbearbeitung von der Kundin oder vom Kunden in Auftrag gegeben wird und durch deren beziehungsweise dessen Einwilligung gedeckt ist. Die Einwilligung hat ausdrücklich und nach angemessener Information über den Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung freiwillig zu erfolgen. Die IWB haben ausserdem sicherzustellen, dass die erhobenen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren: sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



P

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 - Neuregelung der Bestimmungen zur IWB-Konzessionsgebühr und Einführung datenschutzrechtlicher Grundlagen

Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 19. September 2017 gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Stellungnahme	-
Vorbehalte	ohne Vorbehalt
Datum	3. Oktober 2017 / AS

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.